

**INHALT:** Verordnung – Regierungssitzung – Tierseuchenausweis

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Verwendung von Kitesurfbrettern am Bregenzer, Hörbranner und Lochauer Bodenseeufer im Uferabschnitt Leiblachmündung bis Militärbad

Auf Grund des § 16.02 Abs. 5 der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO), BGBl.Nr. 93/1976, in der Fassung BGBl. II Nr. 363/2013, wird verordnet:

#### § 1

Kitesurfbretter sind Vergnügungsfahrzeuge, bestehend aus einem Surfbrett und einem an einer Lenkstange befestigten, in alle Richtungen beweglichen Kiteschirm, die durch Windkraft angetrieben werden.

#### § 2

- (1) Die Verwendung von Kitesurfbrettern durch Kitesurfer am österreichischen Bodenseeufer ist in Bregenz, Hörbranz und Lochau nur innerhalb der im Orthofoto\* vom 19. Juli 2012, Maßstab 1:20.000, festgelegten Start- und Lande- sowie Kitesurfzone gestattet.
- (2) Die Start- und Landezone liegt ausschließlich im ausgewiesenen trichterförmigen Korridor im östlichen Teil der großen Hörbranner Liegewiese, GST-NR 737/1 GB Bregenz, zwischen der östlichen Baumreihe und dem ersten Grillplatz bei der unmittelbar dort am Ufer befindlichen Weide sowie seewärts innerhalb der beiden Ankerverbotszeichen, welche sich in einem Abstand zueinander von ca. 150 m und einem Abstand zum Ufer von ebenfalls ca. 150 m befinden.
- (3) Die Kitesurfzone erstreckt sich von der Leiblachmündung in gerader Verlängerung in Richtung Südwesten bis zu einem Abstand von 1.000 m zum Ufer und anschließend in gerader Linie in Richtung Militärbad Bregenz.
- (4) Zum Ufer sowie zu den dem Ufer vorgelagerten Schilfflächen ist mit Ausnahme der zugelassenen Start- und Landezone ein Abstand von 200 m einzuhalten.

#### § 3

Die Verwendung von Kitesurfbrettern ist untersagt:

- a) in Hafenanlagen und innerhalb von Flächen mit Fahrverboten nach der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (insbesondere in gesperrten Wasserflächen);
- b) in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei unsichtigem Wetter;
- c) für Kitesurfer, welche bei der Sportausübung keine den Bestimmungen der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung entsprechende Schwimmhilfe tragen.

#### § 4

Für die Verwendung von Kitesurfbrettern gilt:

- (1) Surfbretter müssen an gut sichtbarer Stelle dauerhaft den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten aufweisen.
- (2) Die Benützung der Kitesurfzone, sowie Start- und Landezone, ist nur mit Zustimmung des Vereins Kitesurfgemeinschaft Leiblachtal, ZVR-Zahl 440450357, gestattet.
- (3) Beim Kitesurfen sind die Bodensee-Schiffahrts-Ordnung und sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere die naturschutzrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten.
- (4) Die Verwendung von Kitesurfbrettern ist an die erfolgreiche Absolvierung eines Grundkurses („IKO“-Schein oder gleichwertig) gebunden.

- (5) Kitesurfen und dazu gehörende Startvorbereitungen sind erst ab einer Windstärke von drei Beaufort (schwache Brise, Anfänge der Schaumbildung) zulässig.
- (6) Das Ablegen und Lagern von Kitesurfbrettern sowie das Ausbringen und Einholen von Kiteschirmen an Land darf nur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Personen und ausschließlich auf der unmittelbar landwärts der Start- und Landezone anschließenden Liegewiese (Fläche ca. 2.000 m<sup>2</sup>) erfolgen. Diese Fläche ist im Orthofoto\* vom 19. Juli 2012, Maßstab 1:20.000, grün gekennzeichnet.
- (7) Das Befahren der Start- und Landezone mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.
- (8) Schulungen oder Kitesurfkurse sind nicht gestattet.

## § 5

Die Kitesurfgemeinschaft Leiblachtal hat:

- a) zur Identitätsfeststellung von Kitesurfern ein Verzeichnis aller für die Benützung der Kitesurfzone sowie Start- und Landezone erteilten Zustimmungen nach § 4 Abs. 2 zu führen;
- b) der Behörde über schriftliche Anforderung die Namen und die Anschrift von Kitesurfern bekannt zu geben, welche von Kontrollorganen einer Verwaltungsübertretung verdächtig werden;
- c) in einer Platzordnung die Benützungsbedingungen bekannt zu geben, die für einen sicheren und geordneten Betrieb der Kitesurfzone und der Start- und Landezone erforderlich sind;
- d) die Kontaktdaten der Verantwortlichen der Kitesurfgemeinschaft Leiblachtal in der Platzordnung anzugeben;
- e) die Rechtsvorschriften, die für die Benützung der Kitesurfzone sowie der Start- und Landezone von besonderer Bedeutung sind, in der Platzordnung zusammenzufassen;
- f) die Platzordnung und diese Verordnung samt Anlagen an einer gut sichtbaren Stelle der Start- und Landezone anzubringen.

## § 6

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß Artikel II des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1976 über die Behördenzuständigkeit und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Bodensee sowie über die Änderung des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 65/1976, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 2.180,- bestraft.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tage in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022, sofern sie nicht vorher durch die Behörde widerrufen wird.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Elmar Zech

\* Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung: Das Orthofoto vom 19. Juli 2012, Maßstab 1:20.000 kann bei der Bezirkshauptmannschaft Br egenz eingesehen werden.

---

## 16. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung**

**am 9. Mai 2017**

BESCHLÜSSE:

Im Rahmen des Interreg V A-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ werden für verschiedene Projekte Förderungen gewährt.

Die Verordnung über die Ausschreibung der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schwarzenberg wird erlassen.

Dem Verband Vorarlberger Schiläufer (Internat der Schmittelschule Schruns), der Gemeinde Mellau (Neubau des Kindergartens), dem Collegium Bernardi (Privatgymnasium Mehrerau mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung, Internatskosten), der Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft mbH (Investitionszuschuss zum Betrieb

des Theaters am Kornmarkt), dem Katholischen Bildungswerk Vorarlberg (Elternbildung), der Dorfsennerei Schlins-Röns und Umgebung eGen (Erweiterung und Ausbau des Käsekellers), verschiedenen Antragsstellern (Qualitätssicherung und Marketing landwirtschaftlicher Produkte), der aqua mühle frastanz soziale dienste gGmbH (Arbeitsplatzcoaching „Generation 50+“), den Gemeinden Röthis, Sulz, Zwischenwasser (Frödisch (Frödischbach), Projekt 2015, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung) und der Gemeinde Bartholomäberg (Roter Stein SSS Projekt 2017, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung) werden Beiträge gewährt.

Die Verordnung über die Anerkennung von Dokumenten zum Nachweis des Alters wird erlassen.

Der Voranschlag 2017 des Landeskrankenhauses Bludenz wird genehmigt.

Das Land Vorarlberg refundiert den Gemeinden ein Drittel der beglichenen, angemessenen und belegten Kosten für Maßnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes.

Die Bauarbeiten zur Instandsetzung der Fallenderbachbrücke bei km 1,48 und der Hangbrücke bei km 6,145 im Zuge der L 2, Langener Straße, werden vergeben.

Das Land Vorarlberg verzichtet auf seinen bevorzugten Anspruch gemäß § 18 Wasserrechtsgesetz auf Ausnutzung der von den Kleinwasserkraftwerken „Zürsbach“ in Lech und „St. Theodul II“ in Brand umfassten Wasserkräfte.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Vb-1000.04/2017

## Tierseuchenausweis

**Berichtsmonat: April 2017**

**über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen**

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
<b>Amerikan. Faulbrut</b>	Schwarzach	1
	Wolfurt	1
	Hittisau	1
	Sibratsgfäll	1
	Sibratsgfäll	1
	Sibratsgfäll	1
	Feldkirch	1
Summe:		7
<b>Tuberkulose</b>	Silbertal	1
	Klösterle	1
	Bartholomäberg	1
	St. Anton	1
	Bartholomäberg	1
Summe:		5

**Für den Landeshauptmann**

im Auftrag

Dr. Norbert Greber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.